



# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Büro des Landrats / Geschäftsstelle des KT

An die Damen und Herren des Kreistags  
über das Ratsinformationssystem

Sachbearbeitung: Herr Rotzsche  
Telefon: +49 8821 751-235  
Telefax: +49 8821 751-8408  
E-Mail: Wolfgang.Rotzsche@lra-gap.de  
E-Mail: BdL@lra-gap.de  
Gebäude/Zimmer: A 111

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: BdL-0141.1  
Datum: 11. Oktober 2021

## Errichtung und Beteiligung des Landkreises als Gesellschafter an einer Kaltenbrunn Nordic Center gGmbH - Tagesordnungspunkt Ö 5, Kreistagssitzung am 28. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Kreistagssitzung am 28. Juli 2021 hat Herr Kreisrat Krahl, MdL, eine schriftliche Anfrage als Abgeordneter gestellt und Herrn Landrat die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zukommen lassen:

---

Von: *Andreas Krahl [mailto:andreas.krahl@gruene-fraktion-bayern.de]*  
Gesendet: *Dienstag, 28. September 2021 15:21*  
An: *Landrat Anton Speer <Landrat@lra-gap.de>; Kleißl Michael <Michael.Kleissl@lra-gap.de>*  
Cc: *Kreistag GAP <kreistag@lists.gruene-gap.de>*  
Betreff: *Nachtrag zum TOP5 der letzten Kreistagssitzung*

*Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Kreistags,*

*nach den Diskussionen und der anschließend beschlossenen Rückstellung des Tagesordnungspunktes „Errichtung und Beteiligung des Landkreises als Gesellschafter an einer Kaltenbrunner NordicCenter gGmbH“, habe ich bezüglich der Richtlinien zur Sportstättenförderung des Freistaats Bayern eine Anfrage an das zuständige Ministerium gestellt und jetzt eine Antwort erhalten. Diese Antwort leite ich gerne an Sie zur weiteren Meinungsbildung weiter.*

*Eine Beteiligung des Landkreises in einer gGmbH als Voraussetzung für eine Förderung ist auch nach Auskunft des Ministeriums nicht notwendig.*

*Bei Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden.*

### Hauptgebäude

Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle  
Partenkirchner Straße 52  
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV  
[www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

### Besuchszeiten

Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle  
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend  
(Annahmeschluss 30 Min. vor  
Ende der Besuchszeit)

Bauamt  
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

### Telefon Vermittlung

+49 8821 751-1

### Telefax

+49 8821 751-380

### E-Mail

[poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)

### Internet

[www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

### Bankverbindung

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01

BIC: BYLADEM1GAP

### Bankverbindung Abfallwirtschaft

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89

BIC: BYLADEM1GAP

*Mit den besten Grüßen*

*Andreas Krahl, MdL*

*Pflegepolitischer Sprecher / Senior\*innenpolitischer Sprecher*

---

Die Antwort ist diesem Schreiben beigelegt.

Von unserer Seite erlauben Sie uns noch folgende Ergänzung:

Die Errichtung einer Betriebs-GmbH und eine Beteiligung des Landkreises für das Biathlon und Nordic Zentrum Kaltenbrunn wurde im Kreistag vertagt.

Des Weiteren dürfen wir Ihnen zum aktuellen Sachstand mitteilen, dass der Bayerische Skiverband e. V. beim Landesausschuss Leistungssport im Bayerischen Landessportverband e. V. einen Antrag auf sportfachliche Befürwortung des Projektes sowie auf Unterstützung der Bemühungen um eine (Investive und laufende) Förderung des Landesleistungszentrums durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren gestellt hat. Eine entsprechende Antwort wird für die erste Jahreshälfte 2022 erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang J. Rotzsche

Anlage



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1781 I  
02.08.2021

Unser Zeichen  
H2-5813-1-50

München  
09.09.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Krahl vom 28.07.2021 be-  
treffend Investitionsförderungen beim Bau von Sportstätten**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-  
rium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Finanzen und  
für Heimat wie folgt:

zu 1.:

*Inwieweit gibt es Vorgaben seitens der Staatsregierung, dass zur Gewährung von  
Investitionsförderungen beim Sportstättenbau Gebietskörperschaften bestehend  
aus den Sportvereinen, Kommunen, Landkreisen etc. gegründet werden müssen?*

Die Förderung des Freistaats Bayern von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten  
erfolgt aus unterschiedlichen Förderprogrammen, welche sich in ihren Zielrichtun-  
gen und auch in ihren Voraussetzungen, u. a. im Hinblick auf mögliche Zuwen-  
dungsempfänger, unterscheiden. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

### Sportförderung

Zum einen erfolgt eine Förderung des Sportstättenbaus gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 30.12.2016 (All-MBl. 2017, S. 14 ff., zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.12.2020 [BayMBl. Nr. 809]). Danach können sowohl der vereinseigene Sportstättenbau als auch Investitionsmaßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten gefördert werden.

Die Förderung des Sportstättenbaus der Vereine verfolgt den Zweck, dass diese in die Lage versetzt werden sollen, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen. Ausgeschlossen ist beispielsweise ausdrücklich die Förderung kommunaler Anlagen, der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen, kommerziell genutzte Anlagen oder Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden.

Das im Zuge der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus gestartete Sonderförderprogramm für Vereine in strukturschwachen Regionen ermöglicht hierbei eine gegebenenfalls höhere Förderung zu den einzelnen Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus sind ausschließlich Vereine (und ggf. Vereinsk Kooperationen).

Darüber hinaus können aus Sportfördermitteln auch Investitionsmaßnahmen an Einrichtungen von leistungssportlichen Trainingsstätten, welche für den leistungssportlichen Trainingsbetrieb notwendig sind, gefördert werden. Damit sollen angemessene Rahmenbedingungen zur Förderung und Entwicklung von Nachwuchsathleten im Leistungssport bereitgestellt werden.

Bei Investitionsmaßnahmen an Landesleistungszentren, an denen Nachwuchskaderathleten trainieren, erfolgt eine Förderung durch den Freistaat Bayern; bei Maßnahmen an Bundesstützpunkten, an denen neben Nachwuchskaderathleten auch Bundeskader trainieren, fördern Bund und Land diese gemeinsam.

Zuwendungsempfänger bei Investitionsmaßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten sind deren Träger, für eine staatliche Förderung grundsätzlich unabhängig ihrer Rechtsform.

#### Kommunaler Finanzausgleich

Des Weiteren fördert der Freistaat Bayern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u. a. kommunale Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen (Sporthallen, Schwimmhallen und Freisportanlagen). Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Umfang des schulisch anerkannten Bedarfs und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung.

Förderfähig nach Art. 10 BayFAG sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Entsprechende Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen können grundsätzlich nach Art. 10 BayFAG gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben die Bagatellgrenze von 100.000 € überschreiten. Die Förderung erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Empfänger staatlicher Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG sind im Übrigen ausschließlich Kommunen, Schulverbände und kommunale Zweckverbände, nicht jedoch Dritte wie beispielsweise Vereine.

#### Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ferner fördert der Freistaat Bayern im Rahmen der Städtebauförderung gemeinsam mit dem Bund seit 2020 im Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten die Sanierung und den Ausbau von Sportstätten, die primär der Ausübung von Sport dienen. Grundlage für die Umsetzung des Investitionspakts ist die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten zwischen dem Bund und den Ländern des jeweiligen Jahres. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in Bayern (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR).

Der Investitionspakt unterstützt bayerische Städte, Märkte und Gemeinden bei Maßnahmen, die insbesondere der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen. Hierzu zählen vor allem kommunale Sportstätten für den Breitensport.

Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin sind dabei grundsätzlich die Gemeinden. Diese können die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte (z. B. Sportvereine) weiterbewilligen. Eine Weitergabe ohne kommunalen Eigenanteil ist wie üblich in der Städtebauförderung nicht möglich. Bei Maßnahmen Dritter muss der Maßnahmenträger zudem mindestens 15 Prozent der Ausgaben erbringen.

#### Schwimmbadförderung

Daneben kommt im Rahmen des Sonderprogramms Schwimmbadförderung (SPFS) eine Förderung der Sanierung, Modernisierung oder barrierefreien Umgestaltung von kommunalen Schwimmbädern, in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden und die nicht nach Art. 10 BayFAG oder einem anderen Programm gefördert werden, in Betracht.

Zuwendungsempfänger sind hierbei Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Nicht antragsberechtigt sind dagegen selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär